

Bezirksgericht Höfe

Anforderungsprofil und Orientierungshilfe für nebenamtliche Mitglieder des Bezirksgerichts

1. Allgemeine Voraussetzungen

Ein Gerichtsmitglied muss *unabhängig* und *unparteilich* sein (vgl. Art. 30 Abs. 1 BV). Es darf auch durch sein Verhalten und seine Äusserungen nicht den Anschein von Befangenheit aufkommen lassen.

Richterin und Richter müssen darauf achten, ihre Tätigkeit ohne Übereifer oder gar Zorn anzugehen. Sie müssen stets die nötige innere Distanz zur Sache und zu den Parteien wahren. *Ausgewogenheit* und *Sachlichkeit* gehören zu den besonderen Merkmalen. Sie haben den Prozessparteien mit menschlicher Achtung zu begegnen und ihre Anliegen ernst zu nehmen. Persönlichkeits-, Sozial- und Fachkompetenz sind beim Richter unabdingbar.

Beide Geschlechter sollen im Gericht angemessen vertreten sein.

2. Fachliche Anforderungen

Ein gemischt zusammengesetztes Gericht mit vollamtlich tätigen Juristen und nebenamtlich tätigen (vorwiegend) Nichtjuristen hat gegenüber einem Gericht, welches ausschliesslich mit Juristen als Richtern besetzt ist, den Vorteil, dass nicht ausschliesslich juristisches Wissen und Kompetenz im Gericht vertreten ist. Neben verschiedenen Biografien wird damit auch Fachwissen aus verschiedenen Berufen ins Gericht eingebracht.

Damit diese Vorteile gegenüber einem ausschliesslich mit Juristen besetzten Gericht zum Tragen kommen, sind die vorbereitenden Instanzen gefordert, Persönlichkeiten als Richterinnen und Richter auszuwählen, welche die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus sollten sie vorzugsweise berufliche Kenntnisse aus jenen Bereichen mitbringen, welche Materien betreffen, mit denen sich das Gericht häufig zu befassen hat (vgl. § 34 Abs. 3 und 4 JG). Es sind dies unter anderem folgende Berufsrichtungen (wovon wenn möglich eine Baufach- und eine Medizinalperson):

- Baufachleute (Ingenieure und Architekten);
- Personen aus dem Gesundheitswesen (Ärzte und Apotheker);
- Personen aus Personal-, Informatik- und Sozialberufen;
- Personen aus der Landwirtschaft;
- Personen aus dem Rechts-, Finanz-, und Rechnungswesen.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend und es können auch Personen aus den meisten anderen Berufen das Amt eines nebenamtlichen Richters gut erfüllen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind. Eine ungenügende Berücksichtigung der für die Zivil- und Strafrechtspflege wichtigsten Berufsgruppen sowie eine unausgewogene Vertretung der Geschlechter könnten das Laien- oder besser Fachrichtertum längerfristig ernsthaft in Frage stellen.

3. Zeitliche Beanspruchung

Je nach Kammerzuteilung und Beizug für besondere Aufgaben nehmen die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder an ca. 16 Verhandlungen im Jahr teil. Dabei handelt es sich in der Regel um halbtägige Einsätze.

4. Entlöhnung

Die Entschädigung richtet sich nach der Entschädigungsordnung des Bezirks Höfe vom 2. April 2019.

5. Aufgabenbereich

Zivilrechtlich entscheidet das Bezirksgericht in erster Instanz alle Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt oder nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann.

Strafrechtlich beurteilt das Bezirksgericht unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Einzelrichters, der Staatsanwaltschaft und des kantonalen Strafgerichts Verbrechen und Vergehen.

6. Richterwahlen

Gemäss § 34 Abs. 5 JG sind neu zu besetzende Richterstellen öffentlich auszuschreiben; das vorstehende Anforderungsprofil wird im Sinne von § 34 Abs. 4 JG jeweils je nach den konkreten Bedürfnissen des Gerichts ergänzt, wenn Vakanzen anstehen.

Richter werden vom Volk gewählt.

Weitere Informationen können bei der Gerichtsleitung eingeholt werden (Tel. 044 786 73 73). Diskretion wird zugesichert.